

aussetzungen für die Ruhensanordnung weggefallen sind.¹¹⁴⁴ Dies ist bei Scheitern der Vergleichsverhandlungen bzw. der gerichtlichen Mediation der Fall. Sind Rechtspositionen eines Beteiligten ohne die Fortführung des Verfahrens gefährdet, ist das weitere Ruhen ebenfalls unzumutbar. Die Fortführung ist dann aufgrund der aus Art. 19 Abs. 4 GG gebotenen Anforderungen an einen effektiven Rechtsschutz gefordert.¹¹⁴⁵

Auch im Falle einer Verweisung an die gerichtliche Mediation obliegt dem gesetzlichen Richter weiterhin – wenn auch eine abgeschwächte – Verantwortung für das der Verweisung zugrunde liegende Gerichtsverfahren und es besteht die Möglichkeit dieses in begründeten Fällen wieder aufzunehmen, da die Rechtshängigkeit des Verfahrens und damit das Prozessrechtsverhältnis zwischen den Beteiligten und dem Gericht trotz der Anordnung des Ruhens bestehen bleiben.¹¹⁴⁶ Insoweit besteht für eine richterliche Kontrolle während des sozialgerichtlichen Mediationsverfahrens kein Regelungsbedarf.

3. Vollstreckungstitel

Bereits nach derzeitiger Rechtslage ist es möglich, im Rahmen eines gerichtlichen Mediationsverfahrens zu einem Vollstreckungstitel zu gelangen, indem der gesetzliche Richter eine Vereinbarung als Prozessvergleich protokolliert. Dieser ist gemäß § 199 Abs. 1 Nr. 2 SGG auch Vollstreckungstitel. Anders sähe dies nach dem bayerischen Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der gütlichen Streitbeilegung im Zivilprozess aus, wonach der nach der Geschäftsverteilung zuständige Güterichter, d. h. der Richtermediator, mit dem Verweisungsbeschluss zum gesetzlichen Richter im Sinne von Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG wird.¹¹⁴⁷ Dies hätte zur Folge, dass der Güterichter selbst die Mediationsvereinbarung protokollieren und auf diese Weise die Konfliktparteien zu einem vollstreckbaren Titel verhelfen kann.¹¹⁴⁸ Hierdurch wird jedoch die für das Mediations-

1144 Vgl. Keller, in: Meyer-Ladewig/ders./Leitherer, SGG, Vor § 114, Rdnr. 4 und *Hüßtege*, in: Thomas/Putzo, ZPO, § 251, Rdnr. 6; noch offengelassen in BayLSG Breith 1981, 367, 369.

1145 Vgl. Kopp/Schenke, VwGO, § 94, Rdnr. 7; VGH Baden-Württemberg, NVwZ-RR 1993, 276, 277; OVG Nordrhein-Westfalen, DÖV 1988, 797; Beschluss LSG Niedersachsen vom 15. Juli 1998 – Az. L 4 B 97/98 KR.

1146 Zum Prozessrechtsverhältnis s. o. C. III. 4.

1147 Vgl. BR-Drs. 747/04, S. 10 und o. Fn. 971; s. zudem Koch, NJ 2005, S. 97, 101 in Bezug auf den Richtermediator. Diesem Vorschlag hat sich auch Hess, in: *Ständige Deputation des Deutschen Juristentages* (Hrsg.), Gutachten F, F 139, These 17 angeschlossen.

1148 Vgl. BR-Drs. 747/04, S. 11.

onsverfahren geforderte strikte strukturelle Trennung vom Gerichtsverfahren gerade im Hinblick auf die vermittelnden Personen verwischt. Abgesehen von diesem Aspekt der strukturellen Trennung von Gerichts- und Mediationsverfahren, bedarf es zur Verfahrenserledigung beispielsweise durch Klagerücknahme oder Erledigterklärung auch nach dem bayerischen Gesetzesentwurf weiterhin einer Weiterleitung an den Streitrichter, so dass sich die Frage nach dem Gewinn einer Beurkundungsmöglichkeit der Mediationsvereinbarung durch den Richtermediator stellt.¹¹⁴⁹ Insoweit könnte es bei der derzeitigen Regelung bleiben. Der gesetzliche Richter erlässt mit Kenntnisnahme des Ausgangs der gerichtlichen Mediation eine entsprechende prozessbeendende Verfügung und entscheidet über die Kosten. In diesem Rahmen protokolliert er die Mediationsvereinbarung, sollte dies dem Wunsch der Konfliktparteien entsprechen.

Der Entwurf der Bundesregierung zur Umsetzung der Mediationsrichtlinie sieht einen neuen § 796d in der ZPO vor, der die Vollstreckbarerklärung einer Mediationsvereinbarung regelt und auch für die Vereinbarung einer (sozial-) gerichtlichen Mediation gelten würde.¹¹⁵⁰ Durch die geplante Ergänzung dieser Vollstreckbarerklärung im Katalog des § 794 ZPO gehört diese zukünftig zu den weiteren Vollstreckungstiteln.

Die Regelung setzt Art. 6 der Mediationsrichtlinie um, wonach die Mitgliedstaaten sicherzustellen haben, dass der Inhalt einer im Mediationsverfahren erzielten schriftlichen Vereinbarung auf Antrag vollstreckbar gemacht werden kann, es sei denn, der Inhalt der Vereinbarung steht dem Recht des Mitgliedstaates entgegen oder die Vollstreckbarkeit des Inhalts ist nicht vorgesehen. Der geplante § 796d ZPO schafft vor allem für die Parteien der außergerichtlichen Mediation eine einfache und kostengünstige Möglichkeit, zu einem Vollstreckungstitel zu gelangen. Er lehnt sich dabei an die bereits bestehende Regelung zum Anwaltsvergleich in den §§ 796a bis 796c ZPO an.

Nach Abs. 2 Satz 1 der neuen Regelung sind vor der Entscheidung über die Vollstreckbarerklärung diejenigen Parteien zu hören, gegen die sich die Vollstreckbarerklärung richtet. Hierdurch soll nach der Gesetzesbegründung sichergestellt werden, dass insbesondere in den Fällen, in denen beispielsweise die Zustimmung zur Vollstreckbarerklärung bereits in der Mediationsvereinbarung erklärt wurde und seitdem eine gewisse Zeit vergangen ist, der betroffenen Partei zeitnah vor der Vollstreckbarerklärung rechtliches Gehör gewährt wird.¹¹⁵¹ Stehen der Vollstreckbarerklärung Hindernisse entgegen, setzt das Gericht den Par-

1149 Vgl. a. *Bundesministerium der Justiz*, ZKM 2008, S. 132, 132.

1150 Vgl. Art. 3 Nr. 7 und Art. 6 Nr. 1 des Entwurfs eines Gesetzes zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung (BT-Drs. 17/5335).

1151 Vgl. Begr. BT-Drs. 17/5335, S. 31.

teilen nach Satz 2 des Abs. 2 eine angemessene Frist, damit diese Hindernisse behoben werden können. Zudem sorgt das Gericht nach Satz 3 mit Zustimmung der Parteien dafür, dass die für die Zwangsvollstreckung nötige Bestimmtheit herbeigeführt wird. Damit wird den Parteien die Gelegenheit gegeben, »auf ihren gemeinsamen Willen zur Beilegung des Konflikts aufzubauen und die getroffene Vereinbarung vollstreckungsfähig zu machen.«¹¹⁵² Für die gerichtsinterne Mediation stellt sich bei dieser letzten Regelung die Frage, inwieweit bereits der Richtermediator für einen vollstreckungsfähigen Inhalt der Mediationsvereinbarung sorgen sollte, eine Forderung, die unter dem Aspekt, dass der Mediator grundsätzlich keine Verantwortung für den Inhalt der Konfliktbearbeitung und -lösung trägt, kritisch zu sehen ist. Wie beim Anwaltsvergleich steht es aber der Vollstreckbarerklärung nicht entgegen, wenn eine Mediationsvereinbarung Teile enthält, die keinen vollstreckungsfähigen Inhalt haben wie zum Beispiel Erklärungen ohne Rechtsbindungswillen und die gerade in der Mediation bedeutsam sein können.¹¹⁵³

Das Problem der Einflussnahme auf die Mediationsvereinbarung durch den Richtermediator stellt sich noch stärker im Hinblick auf die geplante Regelung in Abs. 2 Satz 4, wonach die Vollstreckbarerklärung ausgeschlossen sein soll, wenn die zugrunde liegende Vereinbarung unwirksam ist, also beispielsweise gegen die §§ 134, 138 BGB verstößt.

4. Verfahrenskosten

Da mit einer erfolgreichen gerichtlichen Mediation auch das ursprüngliche gerichtliche Verfahren erledigt wird, stellt sich die Frage, welche Konsequenzen dies für die Kosten des Verfahrens hat. Zu unterscheiden sind hierbei die Gerichtskosten, die durch ein gerichtliches Verfahren entstehen, und die außergerichtlichen Kosten, die aus der Rechtsverfolgung bzw. -verteidigung durch die Parteien folgen. Eng mit dieser Thematik verbunden ist auch das Recht auf Prozesskostenhilfe.

a) Gerichtskosten

Bei den Kosten des sozialgerichtlichen Verfahrens muss unterschieden werden zwischen Verfahren, in denen Kläger oder Beklagter zu den in § 183 SGG ge-

¹¹⁵² Vgl. ebd.

¹¹⁵³ Vgl. ebd. S. 32.